

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-
drucksache

In den Sozialausschuss

Nr. 0688/2012

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Die Umsetzung des Persönlichen Budgets für Menschen mit Behinderung in der Landeshauptstadt Hannover

Um die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber u.a. die Möglichkeit eröffnet, dass Menschen mit Behinderung über ein sogenanntes Persönliches Budget verfügen können. Mit diesem Persönlichen Budget bekommen Menschen statt der Leistungen, die sie bisher als direkte Sach- oder Dienstleistungen erhalten haben, ein Geldbudget, mit dem sie eigenverantwortlich die benötigten Bedarfe erfüllen können. War diese Form der Leistung bis Ende 2007 als „Kann-Leistung“ gesetzlich verankert, besteht aufgrund der insgesamt positiven Erfahrungen seit dem 1. August 2008 ein Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget. Für die Landeshauptstadt Hannover ist dieses Thema seit Jahren von besonderer Bedeutung und wird entsprechend durch den Fachbereich Soziales begleitet und voran getrieben. Im Jahr 2011 wurde der Fokus durch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention nochmals verstärkt, so dass die Verwaltung auch im Zusammenhang mit dem Thema „Inklusion“ einen Sachstandsbericht zur Umsetzung des Persönlichen Budgets für Menschen mit Behinderung in der Landeshauptstadt Hannover gibt.

Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung und von Gender-Aspekten

Beim Persönlichen Budget ist die Zielgruppe Menschen mit Behinderung und dient dazu, diesen Menschen eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben zu erschließen. Beim Verfahren zur Beantrag und Bewilligung des Persönlichen Budgets werden mit dem Personenkreis wie in der Anlage beschrieben, verschiedene Gespräche geführt, in denen die individuelle Lebenslage berücksichtigt wird. Hierzu gehört es auch, geschlechtsspezifische Belange zu berücksichtigen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

50.2

Hannover / 08.03.2012

**Die Umsetzung des Persönlichen Budgets
für Menschen mit Behinderung
in der Landeshauptstadt Hannover**

Stand 27.02.2012

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Soziales
Bereich „Sonstige Sozialhilfe (ohne Altenhilfe),
Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung in Einrichtungen“

Inhaltsübersicht

Einleitung	3
1 Persönliches Budget.....	4
1.1 Definition und Zielsetzung.....	4
1.2 Leistungsberechtigter Personenkreis	6
2 Rechtliche Rahmenbedingungen.....	7
2.1 Rechtsgrundlagen.....	7
2.2 Rechtliche Stellung der Landeshauptstadt Hannover	7
2.3 Beteiligte Rehabilitationsträger	8
2.4 Trägerübergreifendes Budget	9
3 Die Umsetzung des Persönlichen Budgets in der Landeshauptstadt Hannover.....	9
3.1 Verfahren für die Bewilligung	9
3.2 Inanspruchnahme	13
3.3 Organisatorische Umsetzung im Fachbereich Soziales	17
4 Fazit und Ausblick.....	17

Einleitung

Mit dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuchs IX "Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen" (SGB IX) zum 1. Juli 2001 vollzog sich nunmehr auch durch rechtliche Normierungen ein bis dahin bereits auf vielen gesellschaftlichen Ebenen diskutierter Paradigmenwechsel in der Politik für Menschen mit Behinderung. Das Ziel eines Übergangs vom Fürsorgeprinzip und angebotsorientierter Hilfen hin zu einem personenzentrierten Angebot stand nunmehr im Vordergrund.

Einen wesentlichen Schritt dahin stellte zunächst die Integration von Menschen mit Behinderung in sogenannten Regeleinrichtungen dar, wie sie z.B. im Rahmen der gemeinsamen Betreuung von behinderten und nicht-behinderten Kindern und Jugendlichen in Krippen, Kindertagesstätten, Horten und Schulen praktiziert wird. Dabei sind unterschiedliche Arten der Betreuung grundsätzlich möglich. Es werden Maßnahmen in integrativen Einrichtungen und Gruppen, aber auch Einzelintegration von Personen in Regeleinrichtungen (z.B. Kindertagesstätten oder Schulen) angeboten.

Ein weiterer Ausdruck gesellschaftlichen Wandels zeigt sich im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention), das für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 1. Januar 2009 verbindlich ist.

In diesem Zusammenhang wurde der Begriff der „Inklusion“ geprägt, der über den der Integration weit hinausgeht und zum Ziel hat, die Lebensumwelt bzw. die Lebensbereiche idealer Weise so zu gestalten, dass sie ohne weitere individuelle Hilfen auch von Menschen mit Behinderung genutzt werden können.

Als ein wichtiges Element auf dem Weg zur Verwirklichung von mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung ist auch die Einführung des Persönlichen Budgets zum 1. Januar 2008 zu werten. Die nachfolgenden Darstellungen beschreiben schwerpunktmäßig das Persönliche Budget für Menschen mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe sowie das für das Stadtgebiet und die Region Hannover geltende Verfahren.

Dabei wird darauf eingegangen, welche Veränderungen und Möglichkeiten sich durch den neuen Ansatz dabei einerseits für die Menschen mit Behinderung selbst ergeben. Ebenso bedeutet es andererseits Veränderungen in der Bearbeitung und Zusammenarbeit von Seiten der zuständigen Stellen. Auch wenn das Persönliche Budget bereits seit vier Jahren gesetzlich verankert ist, ist zum jetzigen Zeitpunkt festzustellen, dass das Persönliche Budget noch nicht selbstverständlich als Angebot etabliert ist. Im Bericht werden die Gründe hierfür verdeutlicht und erläutert.

1 Persönliches Budget

1.1 Definition und Zielsetzung

Das Wesen des Persönlichen Budgets besteht darin, dass Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger von den Rehabilitationsträgern anstelle von Dienst- oder Sachleistungen zur Teilhabe ein Budget wählen.

Dienstleistungen sind beispielsweise Beratungsleistungen. Unter Sachleistungen versteht man Leistungen an einen Anbieter, der die jeweiligen Hilfen gewährt (z.B. Leistungen an Pflegedienste im Rahmen der häuslichen Pflege oder Gewährung von Hilfsmitteln).

Mit dem Persönlichen Budget werden dagegen Geldleistungen an die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger ausgezahlt, mit denen diese die erforderlichen Dienst- und Sachleistungen zur Deckung des persönlichen Hilfebedarfs einkaufen können.

Damit werden Menschen mit Behinderung zu Budgetnehmerinnen und Budgetnehmern die den "Einkauf" der Leistungen eigenverantwortlich, selbstständig und selbstbestimmt regeln können; sie werden Käufer, Kunden oder Arbeitgeber. Als Experten in eigener Sache entscheiden sie so selbst, welche Hilfen für sie am besten sind und welcher Dienst und welche Person zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt eine Leistung erbringen soll. (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 14.05.2007¹).

¹ <http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/Personliches-Budget/personliches-budget.html>

Als juristischer Tatbestand umschrieben ist das Persönliche Budget „eine betragsmäßig bestimmte, für einen festgestellten Bedarf ausgekehrte Summe Geldes, die einem Leistungsberechtigten zur selbstbestimmten und selbst organisierten Deckung seiner Bedarfe zur Verfügung gestellt wird.“ (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Empfehlende Hinweise des Deutschen Vereins zur Umsetzung des Persönlichen Budgets nach SGB IX, Berlin 2007).

Das Persönliche Budget stellt allerdings keine neue, zusätzliche Leistungsart dar. Es handelt sich um eine neue Form der Leistungserbringung, also einen anderen Weg, das Ziel der Eingliederungshilfe zu erreichen, konkret: eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern (§ 53 Abs. 3 SGB XII).

Dies bedeutet, dass im Rahmen des Persönlichen Budgets nur Leistungen zur Teilhabe erbracht werden können, auf die nach den derzeit bestehenden Leistungsgesetzen bereits ein Anspruch als Geldleistung oder durch Gutschein besteht. Die Voraussetzungen für die Leistung und der Anspruch auf sie werden somit nicht berührt. Es gelten insbesondere auch die Bestimmungen über den Einsatz von Einkommen und Vermögen sowie die Heranziehung von Unterhaltspflichtigen.

Als typisch budgetfähige Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets gelten:

- Hilfe zur Mobilität²
- Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Hilfe zur häuslichen Pflege
- Hilfe zur häuslichen Krankenpflege
- regelmäßig wiederkehrende benötigte Hilfs- und Heilmittel sowie
- Hilfen zum Erreichen des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes (Fahrkosten)

² Ein Bestandteil der Hilfen zur Mobilität sind die bereits vor der Einführung des Persönlichen Budgets von Seiten der Landeshauptstadt Hannover (seit 2003 Region Hannover) gewährten sogenannten Mobilitätshilfen. Hierbei erhalten Anspruchsberechtigte, die öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen oder erreichen können, ebenfalls einen Pauschalbetrag, der individuell für anderweitige Beförderungsmittel (Taxen, Spezialfahrzeuge etc.) eingesetzt werden kann.

Eine wichtige Voraussetzung dafür, dass das Persönliche Budget von den Berechtigten angenommen und umgesetzt wird, ist, dass die Berechtigten sich auch in der persönlichen Lebenssituation befinden, in der ihnen diese Erweiterung der persönlichen Handlungsfreiheit zugute kommt und förderlich ist. Der Einsatz und die verwaltungstechnische Abwicklung des finanziellen Budgets erfordert Zeit und Kraft sowie die Kompetenz, Leistungen selbst einzukaufen oder z.B. als Arbeitgeber sich um die vertragliche Gestaltung, den zeitlichen Arbeitseinsatz und die Abgabe von Sozialversicherungsbeiträgen kümmern zu können und zu wollen. Es wird immer wieder Lebenssituationen geben, in denen es sinnvoll und förderlich ist, dass die Organisation und Abwicklung der Hilfeleistungen durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe erfolgt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es das Ziel des Persönlichen Budgets ist, die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderung zu stärken und passgenaue, individuelle Hilfen zu ermöglichen.

1.2 Leistungsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind:

- Personen, die durch eine Behinderung oder eine drohende Behinderung an der gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt sind (§ 53 SGB XII) sowie
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung Hilfe zur Pflege erhalten (§ 61 SGB XII)

und Anspruch auf mindestens eine Rehabilitationsleistung der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege haben.

Die anspruchsberechtigte Person sollte in der Lage sein, das Persönliche Budget eigenständig für die Verwirklichung einzusetzen und die Ziele selbstbestimmt umzusetzen. Benötigt der bzw. die Leistungsbegehrende dabei der Hilfe, ist die Aufbringung der Kosten für eine Budgetassistenz aus dem Persönlichen Budget zu bestreiten.

Das Persönliche Budget kommt auch für anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche in Betracht. Die Verwaltung des Budgets obliegt in diesen Fällen regelmäßig den Erziehungsberechtigten.

Im Gegensatz zu vielen anderen Leistungen im Rahmen des SGB XII ist für die Gewährung eines Persönlichen Budgets ein förmlicher Antrag erforderlich.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Rechtsgrundlagen

Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen für die Gewährung des Persönlichen Budgets für Menschen mit Behinderung sind in

- § 57 SGB XII (Sozialhilfe)
- § 17 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)
- Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 – 4 SGB IX (Budgetverordnung)

geregelt. Mit Wirkung vom 01.01.2008 an besteht ein konkreter Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Persönlichen Budgets. Davor hatte der jeweilige Rehabilitationsträger nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

2.2 Rechtliche Stellung der Landeshauptstadt Hannover

Örtlicher Sozialhilfeträger ist die Region Hannover. Die Region Hannover zieht die Stadt Hannover zur Durchführung auch der hier dargestellten Hilfen heran, nach deren Vorgaben sich die Stadt zu richten hat. Die fachliche Weiterentwicklung des Persönlichen Budgets findet in enger Abstimmung zwischen Region Hannover und den regionsangehörigen Kommunen statt (vgl. Kapitel 4).

Überörtlicher Träger ist das Land Niedersachsen, das die Stadt Hannover ebenfalls für die Erledigung bestimmter Hilfen herangezogen hat. Auch

hier ist die Verwaltung an Vorgaben des zuständigen Sozialhilfeträgers gebunden.

Gleichwohl bringt die Stadt Hannover eigene Erfahrungen und Vorstellungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene in die Entscheidungsprozesse, Dienstbesprechungen, Arbeitsgruppen etc. mit ein.

2.3 Beteiligte Rehabilitationsträger

Budgetfähig sind alle Teilhabeleistungen, die im SGB IX aufgeführt sind. Es handelt sich um Leistungen, die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können (§ 17 Abs. 2 Satz 4 SGB IX). In der Gesetzesbegründung (BT-DS 15/1514) werden als typisch budgetfähige Leistungen die folgenden genannt (vgl. Kapitel 1.1):

- Hilfe zur Mobilität
- Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Hilfe zur häuslichen Pflege
- Hilfe zur häuslichen Krankenpflege
- regelmäßig wiederkehrende benötigte Hilfs- und Heilmittel sowie
- Hilfen zum Erreichen des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes (Fahrkosten)

Grundsätzlich können die folgenden Rehabilitationsträger beteiligt sein:

- Sozialhilfeträger
- Gesetzliche Krankenkassen (als Rehabilitationsträger nach dem SGB IX und für Leistungen nach dem SGB V)
- Bundesagentur für Arbeit
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Gesetzliche Pflegekassen
- Gesetzliche Unfallversicherung
- Gesetzliche Rentenversicherung
- Träger der Kriegsopferfürsorge/Kriegsopferversorgung

2.4 Trägerübergreifendes Budget

Das Persönlich Budget kann sowohl einen als auch mehrere Träger betreffen. Sind mehrere Rehabilitationsträger beteiligt, handelt es sich um ein "Trägerübergreifendes Budget". In diesem Fall tritt einer der Träger als "Beauftragter" auf und regelt mit den anderen Rehabilitationsträgern die jeweiligen Leistungsansprüche. Die leistungsberechtigte Person hat es also lediglich mit einem Ansprechpartner zu tun. Das wird in der Regel der zuerst angegangene Träger sein; die beteiligten Rehabilitationsträger können sich aber auch auf einen anderen Beauftragten verständigen. Der Mensch mit Behinderung erhält dann von diesem das Trägerübergreifende Budget in einer Summe. Die Beteiligten regeln die Kostenerstattung untereinander.

3 Die Umsetzung des Persönlichen Budgets in der Landeshauptstadt Hannover

3.1 Verfahren für die Bewilligung

Bevor ein Persönliches Budget beantragt werden kann, müssen die Berechtigten zunächst über diese Form der Inanspruchnahme von Hilfen informiert werden. Dieses geschieht grundsätzlich auf folgenden Wegen:

- Die potentiell Berechtigten werden durch den Fachbereich Soziales im Rahmen der Beantragung von ambulanten Hilfen über die Möglichkeiten und Verfahrensabläufe informiert, sofern die Voraussetzungen für ein Persönliches Budget vorliegen könnten.
- Potentiell Berechtigte wenden sich direkt mit Fragestellungen an den Fachbereich Soziales und erhalten telefonisch, schriftlich oder im persönlichen Gespräch Informationen.
- Im Rahmen einer Eingangsfallbesprechung werden unter der Voraussetzung, dass die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Beantragung von Persönlichen Budgets geprüft.
- Inzwischen gibt es u.a. von Seiten des Bundes, der Länder, der freien Träger der Wohlfahrtspflege oder von privaten Anbietern verschiedene Informationsangebote wie Internet, Broschüren oder Beratungsstellen, bei denen sich potentiell Berechtigte informieren können.

Das anschließende Verfahren für die Bewilligung des Persönlichen Budgets richtet sich nach den Bestimmungen des SGB IX, SGB XII, der Budgetverordnung sowie den Vorgaben der sachlich zuständigen Sozialhilfeträger, der Region Hannover sowie dem Land Niedersachsen.

Das Persönliche Budget wird nach folgendem Ablauf beantragt (vgl. Abbildung 1):

a) Beratung

Vor der Entscheidung eines Menschen mit Behinderung, ob ein Persönliches Budget beantragt werden sollte, ist häufig eine umfassende Beratung sinnvoll. Hierzu sind die Rehabilitationsträger verpflichtet. Budgetberatungen werden darüber hinaus aber auch von Selbsthilfeorganisationen, Verbänden und den Trägern der freien Wohlfahrtspflege angeboten.

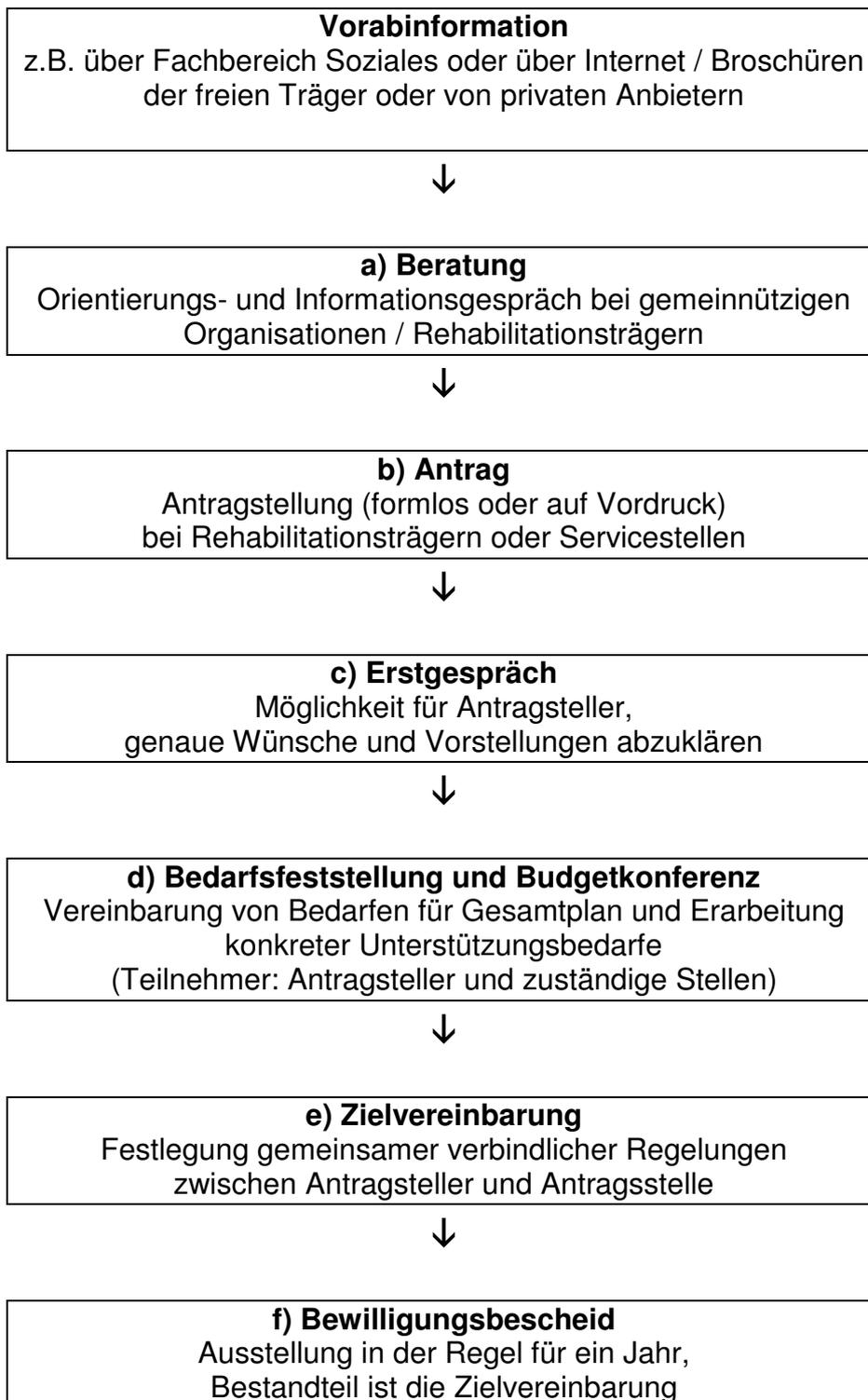
Da das Persönliche Budget neue Anforderungen an die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger stellt, ist eine eingehende und objektive Beratung dringend erforderlich. Insbesondere die gemeinsame Beurteilung der möglichen Vor- oder Nachteile, die eine Umstellung von der Leistung im "Dreiecksverhältnis", d.h. zwischen Sozialhilfeträger, Anbieter und leistungsberechtigten Personen, auf die Leistung in Form des Budgets in persönlicher und/oder materieller Hinsicht mit sich bringt, bedarf oft der Klärung.

Diese Beratung wird von gemeinnützigen Organisationen sowie den Rehabilitationsträgern angeboten und dient als ein erstes, niedrig schwelliges Orientierungs- und Informationsgespräch.

b) Antrag

Im Fall, dass sich die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger nach der Beratung entscheidet, ein Persönliches Budget in Anspruch zu nehmen, ist in einem nächsten Schritt von den Leistungsempfängerinnen oder der Leistungsempfängern ein förmlicher Antrag zu stellen. Dieser kann bei einem Rehabilitationsträger oder einer der von ihm gebildeten gemeinsamen Servicestellen³ gestellt werden.

³ Gemeinsame Servicestellen werden nach Maßgabe des § 23 SGB IX von den Rehabilitationsträgern eingerichtet und betrieben. Sie sollen u.a. si-

Abbildung 1: Ablauf zur Beantragung und Bewilligung des Persönlichen Budgets

herstellen, dass Hilfesuchende sich an eine Stelle wenden können, die ihr Anliegen bearbeitet bzw. an die zuständigen Stellen weiterleitet.

c) Erstgespräch

Nach dem Eingang des Antrages, der zunächst formlos oder auf einem entsprechenden Vordruck gestellt werden kann, besteht die Möglichkeit zu einem Erstgespräch, das möglichst zeitnah mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller vereinbart wird.

Im Gespräch besteht die Gelegenheit, bereits frühzeitig die genauen Wünsche zu erfragen und die rechtlichen Voraussetzungen abzuklären. Dieses Gespräch ist nicht verpflichtend, sondern dient dazu, die Vorstellungen und Wünsche genau abzuklären.

d) Bedarfsfeststellung und Budgetkonferenz

An das Erstgespräch schließen sich das Bedarfsfeststellungsverfahren und die Budgetkonferenz an. Hierzu wird ein interdisziplinäres Gremium einberufen, in dem in der Regel die Antragstellenden, die Verwaltung, Sozialarbeit und Mediziner vertreten sind. In enger Zusammenarbeit mit den Fach-/ Amtsärzten und dem Sozialdienst des Teams "Behindertenberatung und Sozialmedizin" oder des Teams "Gemeindepsychiatrie" der Region Hannover werden die notwendigen Bedarfe gemeinsam vereinbart und im Anschluss in einem Gesamtplan festgehalten.

Anhand der Bedarfsfeststellung werden gemeinsam Einschätzungen und Bewertungen zum Unterstützungsbedarf in den verschiedenen Lebensbereichen erarbeitet und die erforderlichen Leistungen sowohl in zeitlichem Umfang als auch in der erforderlichen Qualität der Leistungserbringer (Anbieter) festgehalten. Ebenso werden Aussagen zum möglicherweise erforderlichen Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Antragstellerin bzw. des Antragstellers getroffen sowie die Höhe des Persönlichen Budgets in Geldwert ermittelt. Als Grundlage werden Vergleichslöhne (Informationen der Bundesagentur für Arbeit und/oder die Berücksichtigung von Tariflöhnen) herangezogen; im Falle der Gewährung eines Budgets für Sachleistungen erfolgt eine Ermittlung von Vergleichskosten.

e) Zielvereinbarung

Der Abschluss einer Zielvereinbarung ist nach § 4 der Budgetverordnung zwingend vorgeschrieben. Sie soll der Stärkung der Gestaltungs- und Re-

giekompetenz der Antragstellerin / des Antragstellers dienen. In ihr werden gemeinsam verbindliche Regelungen festgelegt, unter anderem über:

- Nutzung des Persönlichen Budgets
- Verwendung/Nachweis über die Budgetleistung/Mittelverwendung
- Beratung der Antragstellerin / des Antragstellers
- Zusammensetzung und Höhe des Persönlichen Budgets
- Laufzeit
- Möglichkeiten der vorzeitigen Beendigung
- Qualitätssicherung

Der gemeinsam erstellte Hilfeplan und die Feststellungen zum Bedarf sind Bestandteile der Vereinbarung. Sie ist von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller und den Beteiligten zu unterschreiben.

f) Bewilligungsbescheid

Nach Abschluss der Zielvereinbarung erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Bescheides. Ein Persönliches Budget wird in der Regel für ein Jahr bewilligt. Abweichende Regelungen sind allerdings im Einzelfall möglich.

3.2 Inanspruchnahme

Die Einführung des Persönlichen Budgets wurde bundesweit insgesamt positiv aufgenommen, jedoch war die Nachfrage und Inanspruchnahme zögerlich und blieb hinter den – im Rückblick gesehen evt. zu hohen – Erwartungen des Gesetzgebers, der Selbsthilfeorganisationen und Rehabilitationsträgern zurück⁴. Hierfür sind unterschiedliche Gründe maßgeblich.

Neben einem in bestimmten Regionen immer noch ausbaufähigen Beratungsangebot bestehen bei einer nicht unerheblichen Anzahl von Menschen mit Behinderung auch erhebliche Vorbehalte gegen das umfangreiche Bewilligungsverfahren. Häufig liegen im Vorfeld auch falsche Erwar-

⁴ Vgl. Behindertenbericht 2009 – Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen für die 16. Legislaturperiode sowie Drucksache 16/3983 „Bericht der Bundesregierung über die Ausführung der Leistungen des Persönlichen Budgets nach § 17 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“

tungen vor, die sich im Rahmen einer objektiven Budgetberatung relativieren, so dass das anfängliche Interesse letztlich nicht mehr vorhanden ist.

Einen weiteren Hinderungsgrund stellt partiell auch die Erkenntnis über die einzugehenden Verpflichtungen, z.B. im Rahmen der Eigenschaft als Arbeitgeber von selbst beschafften Pflegekräften oder anderen Personen, dar. Da das Persönliche Budget nur eine von mehreren Leistungsformen ist, gebieten es allerdings das Wunsch- und Wahlrecht ebenso wie der Individualisierungsgrundsatz im Sozialhilferecht, jede Entscheidung des Menschen mit Behinderung –ob für oder gegen ein Persönliches Budget– in gleicher Weise anzuerkennen und zu berücksichtigen.

Die bundesweiten Erfahrungen entsprechen in etwa denen, die im Stadtgebiet sowie in der Region Hannover festgestellt wurden.

Im Folgenden wird die konkrete Inanspruchnahme in der Landeshauptstadt Hannover seit Einführung des Persönlichen Budgets dargestellt. Dabei muss ganz klar festgehalten werden, dass anhand der Daten keine Aussagen über den Erfolg oder Misserfolg des Persönlichen Budgets bzw. über die Zielerreichung, nämlich die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderung zu stärken und passgenaue, individuelle Hilfen zu ermöglichen (vgl. Kapitel 1.1), gemacht werden können. So kann jede Antragstellung als ein Schritt auf dem Weg zu höherer Eigenverantwortung verstanden werden, da ab diesem Moment die konkrete Auseinandersetzung bei dem Menschen mit Behinderung beginnt, in welchem Maß eigenverantwortliches Handeln möglich und sinnvoll ist. Ebenfalls zu beachten ist, dass bei einem Vergleich der Daten der Landeshauptstadt Hannover mit Daten anderer Städte die Aussagekraft sehr gering ist, da der Stand der Umsetzung nicht bundesweit einheitlich ist.

Für die Landeshauptstadt Hannover stellt sich die Situation wie folgt dar (Stand September 2011):

Anzahl der Anträge

Seit Einführung des Persönlichen Budgets zum 1. Januar 2008 wurden bei der Stadt Hannover insgesamt 112 Anträge gestellt. In den Anträgen wurden teilweise mehrere mögliche Bedarfe kombiniert, woraus sich insge-

samt 170 Hilfen ergaben. Von den 112 Antragstellern waren etwa 1/3 Männer und 2/3 Frauen.

Art der beantragten Hilfen

Es wurden folgende Hilfen beantragt:

Sonstige ambulante Eingliederungshilfe	42
Freizeitgestaltung / Begleitung	31
Ambulant Betreutes Wohnen	17
Krankenhilfe / Hilfe zur Pflege / Hilfsmittel	16
Haushaltshilfe	14
Tagesstruktur	11
Teilhabe am Arbeitsleben	8
Tierhaltung	6
wirtschaftliche Hilfen	5
Schulassistenz	3
Budgetassistenz	3
Mobilitätshilfe	2
Frühförderung	2
Sonstige / nicht näher definiert	10
Beantragte Hilfen insgesamt	170

Von diesen beantragten 170 Hilfen wurden

- 63 Hilfen an andere zuständige Stellen innerhalb der Verwaltung, z.B. den Fachbereich Senioren wegen Hilfe zur Pflege als auch an externe Kostenträger (z.B. Krankenkassen) weitergeleitet,
- 86 Hilfen im Fachbereich Soziales / Bereich Sonstige Sozialhilfe, Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung in Einrichtungen bearbeitet,
- 21 Hilfen von den Antragstellerinnen / Antragstellern zurückgezogen.

Von den 86 im Fachbereich Soziales bearbeiteten Hilfen wurden

- 39 Hilfen bewilligt,
- 39 Hilfen abgelehnt und
- 8 Hilfen noch nicht abschließend bearbeitet.

Anzahl und Art der bewilligten Anträge

Von den insgesamt 86 bearbeiteten Anträgen wurde in 39 Fällen vom Fachbereich Soziales ein Persönliches Budget bewilligt. Verlängerungsanträge bereits laufender Budgets sind hierin enthalten.

Folgende Hilfen wurden bewilligt:

Freizeitgestaltung / Begleitung	16
Ambulant Betreutes Wohnen	9
Tagesstruktur	4
Budgetassistenz	3
Tierhaltungskosten	2
Schulassistenz	2
Frühförderung	1
Trägerübergreifende Budgets	1
Bewilligte Hilfen insgesamt	39

Eine der bewilligten Hilfen wurde wegen Zweckentfremdung der Leistungen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes eingestellt.

Abgelehnte Hilfen

Von den insgesamt 86 bearbeiteten Anträgen wurden 39 Hilfen aus folgenden Gründen abgelehnt:

wegen fehlenden sozialhilferechtlichen Bedarfs	22
wegen zu hohen Einkommens / Vermögens	6
wegen fehlender Mitwirkung	6
wegen fehlender rechtlicher Grundlage	4
Abgelehnte Hilfen insgesamt	39

Weitergeleitete Anträge

Eine Auskunft über den Ausgang der Verfahren zu weitergeleiteten Anträgen ist nicht möglich, da im Weiteren die Landeshauptstadt Hannover als Sozialleistungsträger in diesen Fällen nicht mehr verfahrensbeteiligt ist und daher der Schutz der Sozialdaten zu beachten ist.

3.3 Organisatorische Umsetzung im Fachbereich Soziales

Im Fachbereich Soziales der Stadt Hannover sind insgesamt vier Sachgebiete für Hilfen für Menschen mit Behinderung zuständig. Es handelt sich hierbei um die Organisationseinheiten 50.20, 50.21 und 50.22 (u.a. zuständig für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung) sowie 50.23 (u.a. zuständig für die Hilfe zur häuslichen Pflege).

Je Sachgebiet sind einer Person die Aufgaben als Budget-Sachbearbeitern bzw. Budget-Sachbearbeiterin übertragen worden. Dadurch wird langfristig eine Konzentration des Fachwissens erreicht werden. Außerdem sind für die Antragstellerinnen und Antragsteller auf diese Weise feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vorhanden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind seit Jahren in der Sachbearbeitung tätig und verfügen über ein hohes Maß an Erfahrung im Themenfeld der Behindertenhilfe.

Die Einführung des Persönlichen Budgets bedeutet auch einen Wandel in der Art und Weise der Bearbeitung durch die Sachbearbeitung. Werden im Rahmen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur häuslichen Pflege in der Regel schriftliche Anträge auf schriftlichem Weg bearbeitet, so ist der Ablauf zur Beantragung und Bewilligung beim Persönlichen Budget geprägt von persönlichen Beratungsgesprächen mit den Antragsstellerinnen und Antragsstellern (vgl. Kapitel 3.1). Das bedeutet zum einen, dass die Bearbeitung im Vergleich zur klassischen Eingliederungshilfe und der Hilfe zur häuslichen Pflege erheblich zeitintensiver ist. Nicht zu unterschätzen ist dabei die Bearbeitungszeit bei den Anträgen, die letztlich abgelehnt werden. Zum anderen wird verstärkt eine Beratungskompetenz benötigt. Hierzu werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen, Workshops und Seminaren entsprechend weiterqualifiziert.

4 Fazit und Ausblick

Die Einführung des Persönlichen Budgets stellt eine gravierende Veränderung innerhalb der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur häuslichen Pflege dar und erfordert von allen Seiten - sowohl von den Menschen mit Behin-

derung als auch von den zuständigen Stellen - dauerhaft ein Umdenken und Neuhandeln.

Die Verwaltung hält die Möglichkeiten der Gewährung eines Persönlichen Budgets für eine geeignete Maßnahme, ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderung zu fördern. Sie verfolgt daher das Ziel, das Persönliche Budget auch weiterhin bei den Hilfestellungen zur Förderung der Selbstbestimmung einzusetzen, wird dabei aber darauf achten, dass das Persönliche Budget im Abgleich mit der jeweiligen Lebenssituation beantragt wird.

Die bei der Einführung des Persönlichen Budgets geweckten hohen Erwartungen, dass ein Großteil der potentiell Berechtigten auch das Persönliche Budget beantragen sollte, ist im Rückblick aus Sicht der Fachverwaltung zu hoch gegriffen und berücksichtigt zu wenig die persönliche Lebenssituation und die Notwendigkeit, auch weiterhin bedarfsgerecht Sach- und Dienstleistungen vorzuhalten. Es ist deutlich geworden, dass nicht jede Form der Hilfe zu jeder Zeit für jeden die richtige Hilfe darstellt und damit eine reine Beurteilung des Erfolges des Persönlichen Budgets aufgrund von Fallzahlen nicht angemessen ist.

Auch ist deutlich geworden, dass die Heranführung an ein selbstbestimmtes Leben bedeutet, dass das gesamte Verfahren wesentlich zeitintensiver ist und auf Seiten der Antragstellenden die Fähigkeit zur Umsetzung vorhanden sein muss als auch auf Seiten der Sachbearbeitung Beratungskompetenzen notwendig sind.

Die Region Hannover führt in diesem Jahr Workshops mit den regionsangehörigen Kommunen durch. Diese dienen der Optimierung der Eingliederungshilfe. Konkret sind die Ziele, die Gewährung passgenauer Hilfen im Rahmen der Hilfeplanung und des Gesamtplans sowie die Optimierung der Steuerung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Die Stadt Hannover ist an diesem Prozess maßgeblich mit beteiligt. In diesem Rahmen soll unter anderem auch untersucht werden, inwieweit es möglich ist, den hilfesusuchenden Menschen mit Behinderung in Form von Werbung, Information und einer offensiveren Beratung seitens der Verwaltung, z.B. im Rahmen der Hilfeplangespräche, die Gewährung bestimmter Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets anzubieten. Über die Ergebnisse wird die Verwaltung zeitnah berichten.